



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich I Finanzen und Personal

10. Juni 2022

**Sitzung des Stadtrates am 22.06.2022**

**Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Verbesserung der Situation in der Ausländerbehörde**

**Vorlagen-Nummer: VII/2022/04917**

**TOP: 9.10**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Die Anforderungen an die Ausländerbehörde und die zu bearbeitenden Vorgänge sind zunächst aufgrund der Zuwanderung seit den Jahren 2014/2015 u.a. wegen des Bürgerkriegs in Syrien und seit Februar 2022 wegen des Kriegs in der Ukraine sehr stark gestiegenen. Aktuell betreut die Ausländerbehörde 31.698 aktiv gemeldete und registrierte Einwohner/innen der Stadt mit ausländischer Staatsangehörigkeit (Stand: 10.06.2022; inkl. Geflüchtete aus der Ukraine).

Zur Bewältigung der Herausforderungen hat die Verwaltung bereits verschiedene organisatorische und personelle Maßnahmen getroffen, um eine kundenfreundliche und zügige Bearbeitung der Handlungsfelder der Ausländerbehörde sicherzustellen. Nicht zuletzt wurden per Beschluss durch den Stadtrat zusätzliche Stellen in der Ausländerbehörde geschaffen, um der hohen Anzahl an Vorgängen und Anfragen gerecht zu werden. Aktuell sind der Ausländerbehörde 59 VzS zugeordnet. Mit Blick auf die seit Februar sprunghaft gestiegenen Fallzahlen wird mit dem nächsten Stellenplan ein weiterer Stellenaufwuchs erforderlich sein.

Die Ausschreibungsverfahren für die Besetzung von Personalstellen werden grundsätzlich unverzüglich eingeleitet und unter Berücksichtigung der Bewerberlage abgeschlossen. Der Fachkräftemangel zeigt sich seit geraumer Zeit allerdings auch bei Ausschreibungen der Verwaltung stark: Lagen früher Bewerberzahlen im unteren bis mittleren zweistelligen Bereich, liegen sie heute fast ausschließlich im unteren einstelligen Bereich. Nicht zuletzt auch deshalb werden Stellen in der Ausländerbehörde bspw. durch Beschäftigte der Stadtverwaltung nach Abschluss ihres dualen Studiums besetzt.

Zudem wurde das sogenannte Front- und Backoffice-Modell eingeführt, wodurch Doppel-, Mehrfach-, Leerbuchungen ausgeschlossen und Termine in Kooperation mit den Kundinnen und Kunden zielgerichtet vorbereitet werden können und so die Termindauer sowie die Anzahl an notwendigen Besuchen in der Ausländerbehörde reduziert wurden. Strukturell ist derzeit die Umorganisation der bestehenden drei Teams auf vier Teams in Vorbereitung. Die Einführung digitaler Prozesse schreitet ebenfalls sukzessive voran: So soll die Beantragung eines Aufenthaltstitels digital möglich sein.

Dies vorangestellt wird darauf hingewiesen, dass der Hauptverwaltungsbeamte gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung

verantwortlich ist und ihre innere Organisation regelt. Hierzu zählen u.a. die Geschäftsverteilung, die Regelung des Personaleinsatzes im Rahmen des Stellenplanes (§ 76 KVG LSA) und Fragen der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Mit Ausnahme der Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (§ 45 Abs. 5 KVG LSA) obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten die Personalhoheit. Er ist Vorgesetzter und oberste Dienstbehörde. Damit beschreibt § 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten; er ist für das Funktionieren, die Einheitlichkeit und die Führung der Behörde verantwortlich. Dieser Verantwortlichkeit hat der Gesetzgeber in besonderer Weise dadurch Rechnung getragen, dass er der Vertretung keine Kompetenz zur Aufstellung von Richtlinien gegeben hat, nach denen die Verwaltung zu führen ist. Die Vertretung ist nicht Fachvorgesetzter des Hauptverwaltungsbeamten in dem Sinn, dass sie dem Hauptverwaltungsbeamten im Bereich seiner originären gesetzlichen Kompetenzen fachliche Weisungen erteilen könnte.

Die Ausführung des Stellenplanes, d.h. Stellenausschreibung und konkreter Personaleinsatz, mithin die Entscheidung, welcher Beschäftigter für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe zuständig ist, damit einhergehende Abordnungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Ort des Arbeitseinsatzes fallen in die alleinige Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten und sind einer Beschlussfassung durch den Stadtrat entzogen. Demzufolge greifen die Ziffern 1 bis 3 des Antrages in die Rechte des Hauptverwaltungsbeamten ein. Auch Prüfaufträge des Stadtrates sind – wie das Landesverwaltungsamt bereits mehrfach festgestellt hat – im Kompetenzbereich des Hauptverwaltungsbeamten unzulässig.

Die übrigen Zifferen betreffen Anregungen, die als solche behandelt und nicht beschlossen werden sollten. Es wird daher empfohlen, den Antrag insgesamt formal in eine Anregung umzuwandeln. Die Verwaltung wird entsprechend der geübten Praxis im Hauptausschuss eine Einschätzung hierzu vornehmen.

Egbert Geier  
Bürgermeister